

# STATUTEN

## ALLGEMEINES

Die in diesen Statuten verwendeten männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

## NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

Unter dem Namen Plusport Behindertensport Uri (früher Behinderten-Sportgruppe Uri, früher Behinderten-Sportgruppe Altdorf und Umgebung) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Altdorf.

Der Verein wurde im Jahre 1966 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

Der Verein ist Mitglied von Plusport Behindertensport Schweiz und hat in Zusammenarbeit mit diesem zum Ziel:

- a) Förderung von sportlichen Aktivitäten, die sich für Menschen mit einer Behinderung besonders gut eignen
- b) Durchführung von Schwimmstunden und Wassergymnastik im Ganzjahresbetrieb
- c) Durchführung von Turn- und Gymnastikstunden im Ganzjahresbetrieb
- d) Teilnahme an gemeinsamen Sportveranstaltungen und Wettkämpfen in einer für Menschen mit Behinderung angemessenen Form
- e) Pflege guter Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
- f) Förderung der entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten im technischen und administrativen Bereich

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

### Art. 4

Als Aktivmitglied können Menschen mit einer Körper-, Seh- oder geistigen Behinderung aufgenommen werden, wenn sie das 8. Altersjahr erreicht haben.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich beim Eintritt in die Sportgruppe einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Das offizielle Eintrittsformular von Plusport Behindertensport Schweiz ist vom Arzt auszufüllen und dem Aktuar zur Aufbewahrung zu übergeben. Je nach Behinderungsgrad und gesundheitlicher Situation muss die ärztliche Bestätigung erneuert werden. Wann und wie oft die jeweiligen Untersuchungen stattfinden entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt auf mündliche oder schriftliche Austrittserklärung. Für die im Laufe des Jahres austretenden Mitglieder besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung des Jahresbeitrages oder auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 5

Als Passivmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche das Vereinsziel unterstützen möchten. Diese haben kein Stimmrecht.

#### Art. 6

Als Ehrenmitglieder werden Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich im Behindertensport im Allgemeinen oder bei Plusport Behindertensport Uri im Besonderen verdient gemacht haben.

Ein entsprechender Antrag wird vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet.

### **ORGANE**

#### Art. 7

Die Organe des Vereines sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Kontrollstelle

#### Art. 8

Die Generalversammlung findet spätestens 6 Monate nach Jahresabschluss statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder
- Mitgliedern des Vorstandes und der Technischen Kommission
- Revisoren (ohne Stimmrecht)

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Beschluss des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Technischen Kommission
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Vereinsauflösung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit der Bekanntmachung der Traktanden. Diese ist mindestens 15 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

#### Art. 9

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Die Zusammensetzung des Vorstands wird nach Möglichkeit geschlechtergerecht, inklusiv und diversitätsfördernd gebildet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Verantwortlicher Turnen Erwachsene
- Verantwortlicher Schwimmen
- Verantwortlicher Turnen kids

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Erstellung der Pflichtenhefte und Reglemente

Die Detailaufgaben des Vorstandes sind in Pflichtenheften und Reglementen verbindlich zu umschreiben. Sie verantworten die Umsetzung der relevanten Gesetze und Vorschriften.

Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar und/oder mit dem Kassier rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

#### Art. 10

Die Technische Kommission besteht aus Sportleiter, Assistenten und Helfer, die in den Schwimm- und Turnstunden der Gruppe aktiv mitwirken.

Die Aufgaben der Technischen Kommission sind:

- Gestaltung und Durchführung der Turn- und Schwimmstunden
- Erstellung eines Jahresprogramms
- Erstellung eines Jahresberichts über die Aktivitäten des Vereins

Die Detailaufgaben der Technischen Kommission sind in Pflichtenheften und Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Die Mitglieder der Technischen Kommission erhalten einen Arbeitsvertrag und haben Anrecht auf ein Honorar.

Art. 11

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie überprüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

**VERWALTUNG**

Art. 12

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 13

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen von Art. 957ff OR erstellt.

Beiträge der öffentlichen Hand werden in der Jahresrechnung entsprechend bezeichnet.

Art. 14

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Gönnerbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstand und Technische Kommission
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Schwimmbetriebskosten
- Honorarkosten und KM-Entschädigungen
- Weitere durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **ETHIK IM SPORT**

### Art. 15

Plusport Behindertensport Uri orientiert sich an Art. 5 «Ethik im Sport» der Statuten von Plusport Schweiz.

Der Verein setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Plusport Behindertensport Uri und seine Mitglieder befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Plusport Behindertensport Uri verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungskreis.

Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut sowie das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für Plusport Behindertensport Uri, seine Funktionäre und Mitglieder verbindlich.

Anlaufstelle für Missstände im Sport (z.B. sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Korruption, Doping etc.) ist die Stiftung Swiss Sport Integrity ([sportintegrity.ch](http://sportintegrity.ch)). Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht.

Das Schweizer Sportgericht ([sporttribunal.ch](http://sporttribunal.ch)) ist für die Beilegung von Streitigkeiten und Sanktionierung namentlich im Zusammenhang mit Doping- und Ethikverstössen im Schweizer Sport zuständig.

Das Ethik-Statut sowie die Fach-/Anlaufstelle Swiss Sport Integrity ist allen Mitgliedern bekannt.

## **TRANSPARENZ**

### Art. 16

Die Mitglieder sowie auch die Öffentlichkeit müssen transparent – unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen – über folgende Punkte informiert werden (zB. Auf der Website des Vereins):

- a) Statuten
- b) Organisationsstruktur (Aufbauorganisation)
- c) Traktanden und Protokolle der Vereinsversammlungen
- d) Jahresrechnung, Revisionsbericht
- e) Jahresprogramm

## **DATENSCHUTZ**

### Art. 17

Der Plusport Behindertensport Uri hält sich an die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

## REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

### Art. 18

Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten kann nur von der Generalversammlung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

### Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### Art. 20

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an Plusport Behindertensport Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung über. Kommt eine Neugründung im Kanton Uri innert 10 Jahren nicht zustande, fällt das Vermögen an Plusport Behindertensport Schweiz.

### Art. 21

Diese Statuten ersetzen diejenigen an der Generalversammlung vom 25. März 2022 genehmigten Statuten.

Altdorf, 27. März 2026

Plusport Behindertensport Uri

Der Präsident



Marco Roeleven

Die Vizepräsidentin



Claudia Jauch